



Bülach, Juni 2019 CE/ck

Richtlinien für freiwillige Sprachaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der Kantonsschule Zürcher Unterland

(basierend auf dem Sprachaufenthaltsreglement des Bildungsrats vom 21.11.2011)

1. Der Sprachaufenthalt dauert ein Semester oder ein Jahr.
2. Ein Urlaub für einen Auslandsaufenthalt einer Schülerin oder eines Schülers kann nur auf ein **schriftliches Gesuch** hin bewilligt werden. Das Gesuch muss Mitte Dezember für den August-Abreisetermin und Mitte Juni für den Januar/Februar-Abreisetermin eingereicht werden.
3. Wer einen Urlaub für einen Auslandsaufenthalt beantragt, muss mit dem vorletzten Zeugnis vor der Abreise **definitiv promoviert** sein. Ausserdem ist ein ordentlicher Schulbesuch im Ausland nachzuweisen.
4. **Die Schulleitung entscheidet**, ob ein Urlaub bewilligt wird; ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht. Tritt eine Schülerin oder ein Schüler trotz Ablehnung des Gesuchs einen Auslandsaufenthalt an, gilt dies als Austritt. Ein allfälliger Wiedereintritt in die KZU hat nach den Bedingungen des Aufnahmereglements zu erfolgen.
5. Nach einem Semesteraufenthalt kehrt die Schülerin bzw. der Schüler in die angestammte Klasse zurück. Nach der Rückkehr ist der Promotionsstand provisorisch (zählt nicht für die Anzahl der Provisorien).
6. Nach einem Jahresaufenthalt erfolgt der Wiedereinstieg im Normalfall in diejenige Klassenstufe, auf welcher der Urlaub angetreten wurde. Wer im letzten Zeugnis vor der Abreise **provisorisch promoviert** ist, behält den Promotionsstand provisorisch beim Wiedereintritt.
7. Findet der Aufenthalt an einer Schule statt, die dem MAR (Eidgenössisches Maturitätsanerkennungsreglement) untersteht, wird in der Regel der Promotionsstand der Gastschule übernommen.
8. Wer im vorletzten Zeugnis vor der Abreise eine **Kompensationszahl von 9.00 Punkten** erreicht, kann ebenfalls in die angestammte Klasse zurückkehren. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf die Noten des Maturzeugnisses vorgängig mit der Schulleitung abzuklären. Nach der Rückkehr ist der Promotionsstand provisorisch (zählt nicht für die Anzahl der Provisorien).

Schülerinnen und Schüler, die durch den Wiedereinstieg in die angestammte Klasse den Unterricht im Fach «Einführung Wirtschaft und Recht» verpasst haben, legen nach ihrer Rückkehr eine mündliche Prüfung in diesem Fach ab; der Prüfungsstoff wird vor Beginn des Urlaubs von den für die Klassen zuständigen EWR-Lehrern festgelegt.



9. Den Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, den Jahresaufenthalt nach Abschluss der 4. Klasse oder nach dem 1. Semester der 5. Klasse anzutreten. Ein Jahresaufenthalt mit Rückkehr in die angestammte Klasse darf spätestens am Ende des 1. Semesters der 4. Klasse beginnen (Rückkehr ins 2. Semester der 5. Klasse).
10. Die Schülerin oder der Schüler erklären **schriftlich** vor Ablauf des Auslandurlaubs, **spätestens 2 Monate** vor der Rückkehr in die Schweiz, den Wiedereintritt zuhanden der Schulleitung (Sekretariat KZU), damit die Modalitäten (Klassenzuteilung etc.) geklärt werden können.

Die Schulleitung